



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Extract Relationis über diesen Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Majus.

§. XXVII.

1647.  
Majus.

Die Cronen verlangen das Friedens-Instrument in Lateinischer Sprache zu verassen.

Als man mit denen Friedens-Puncten immer näher zum Schluß kam; wurde in Betrachtung gezogen, in was vor einer Sprache das Instrument verfasst werden sollte. Die Cronen schlugen die Lateinische Sprache vor, weil Sie den Gebrauch der Deutschen ihrer Seits pro specie submissionis erachteten. Jedoch berichtete der Sachsen-Weymarische Gesandte an seinen Hof, sub dato 20. April

1647. daß der Friedens-Schluß auch in der Deutschen Sprach, gleiches Inhalts, gefertigt werden, dieses auch in vorfallenden Streitigkeiten die norma decidendi seyn sollte. Wiewohl es nachgehends bey der Lateinischen Sprache allein geblieben ist, und diese den Grund-Text bey dem Instrumento Pacis abgegeben. Die Formalia sothaner Relation lauten also:

Es sol aber auch in Deutscher Sprache gefertigt werden.

Extract des Sachsen-Weymarischen Gesandten D. Hehers Relation d. d. 20. April 1647.

Hiernächst solle Ew. Fürstlichen Gnaden auf die mir sub dato Weymar den 16. dieses gnädig zugefertigte Norabilia, ich unterthänig nicht bergen, daß beyde auswärtige Cronen, den Lateinischen Aufsatz, als linguam tertiam urgiret, dann sie der Deutschen Sprach Gebrauch ihrer Seits pro specie submissionis achten wollen; doch wird der ganze Friedens-Schluß auch in der Deutschen Sprache gleiches Inhalts gefertigt, welches in vorfallenden Streitigkeiten die norma decidendi seyn solle, allwo dann billig möglicher Fleiß angewandt wird, den alten Stylum zu gebrauchen; Ob aber das Wort *Transactio* oder Vertrag, ad speciem des Passauischen, bey dieser re litigiosa reviviscere werde vermieden bleiben können, daran wollen die meisten, mit denen ich hiervon conferiret, anstehen, auch dafür halten, causa & historia Tractatum werde mittlerweile rem gnugsamlich denotiren, und sich daher in Asscuracione & manutentione Pacis desto besser zu verwahren, auch der jederweilen ausbrechenden Flamme desto ehender zu steuern seyn ic.

§. XXVIII.

Nachrichte von den am Kaiserlichen Hoff in verschiedenen Puncten geführten Absichten.

Damit man endlich von denen, zu dieser Zeit am Kaiserlichen Hoff, geführten Absichten in verschiedenen Ständen betreffenden Angelegenheiten, Nachricht habe; So verdienet

folgender des Reichs-Hoff-Raths Gebhards, mit einem vornehmen Evangelischen Gesandten, gehaltenen Discours, welchen dieser ad Protocollum genommen hat, gelesen zu werden.

Protocoll des Reichs-Hoff-Raths Gebhards geführten merkwürdigen Discours.

N. I.

Protocoll über des Reichs-Hoff-Raths Gebhards geführten merkwürdigen Discours.

Sonntags den 21. Martii Nachmittag besuchte mich der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath Gebhard, und weist ein Schreiben vom 24. dieses st. v. so er dieser Tagen vom Kayser bekommen, des Inhalts, wenn er allhier zu keinen Tractaten gelangen könnte, daß er sich wieder anheim begeben sollte, urgiret derowegen eine Antwort auf ihre jüngst übergebene Proposition, daß man Ihnen die Ehre thun, und eine Resolution geben wolte; Ob man alle Handlung gänzlich zu abruppiren gemeynet seye, oder ob man wieder zusammen kommen wolte; und wie bald man verhoffte, auch welcher Orten es geschehen könnte? Contertirte nochmahls, wie ernstlich des Kayser's Meynung sey, mit der Fürstlicher Theil.